Zu Ltg.-41/A-2/2-1993 (Miterledigt Ltg.-41/A-2/2-1993)

Antrag

der Abgeordneten Böhm, Dkfm.Rambossek, Stix, Hoffinger, Mag.Schneeberger, Moser und Dr.Prober

gemäß § 29 LGO zum Antrag der Abgeordneten Mag.Kaufmann, Keusch u.a. betreffend Änderung des NÖ Schulzeitgesetzes, LT-41/A-2/2

Der hat Schulzeitgesetz 1985 dahingehend das novelliert, daβ sowohl an der lehrgangsmäßig geführten Bundes-Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein als auch lehrsaisonmäβigen Berufsschulen der Samstag schulfrei erklärt werden kann. Diese Möglichkeit soll auch in Niederösterreich eröffnet werden. Eine Novellierung des NÖ Schulzeitgesetzes ist daher erforderlich.

Wird ein Samstag für schulfrei erklärt, so hat dies wesentliche Auswirkungen auf die Zahl der an einem Tag abzuhaltenden Unterrichtsstunden. Um die im Lehrplan vorgesehenen Ziele zu erreichen, kann daher mit einer solchen Maßnahme die Belastung der Schüler und der Lehren steigen. Damit sind auch wesentliche Interessen der Erziehungsbemechtigten berührt.

Die Entscheidung, ob ein Samstag für schulfrei erklärt wird, soll daher nicht über die Köpfe der Betroffenen gefällt werden, sondern sollen die von der Entscheidung Betroffenen auch die Möglichkeit haben, diese Entscheidung selbst zu treffen.

Der nach dem Schulunterrichtsgesetz zu bildende Schulgemeinschaftsausschu β soll diese Aufgabe wahrnehmen. Ein mit 2/3-Mehrheit gefaßter Beschluß des Schulgemeinschaftsausschusses soll den Landesschulrat zur Schulfreierklärung des Samstages

veranlassen. Dies jedoch nur dann, wenn die Schulfreierklärung des Samstages zu keiner Lehrgangsverlängerung führt. Das Mitwirkungsrecht des gewerblichen Berufsschulrates ist durch sein Anhörungsrecht sichergestellt.

Durch die vorgesehene Regelung wird erreicht, daß die von einer zu setzenden Maßnahme im wesentlichen Betroffenen - nämlich die Schüler, die Erziehungsberechtigten und die Lehrer - an dieser Entscheidung wesentlich mitwirken können.

Die Übergangsbestimmungen stellen sicher, daß ein Samstag bereits für die Lehrgänge ab Jänner 1994 schulfrei erklärt werden kann.

Die Gefertigten stellen daher den

Antrag:

- "1. Der dem Antrag der Abgeordneten Böhm, Dkfm.Rambossek, Stix u.a. gemäß § 29 LGO beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Schulzeitgesetzes wird genehmigt.
- 2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.
- 3. Der Antrag der Abgeomdneten Mag.Kaufmann, Keusch u.a. betreffend Änderung des NÖ Schulzeitgesetzes, LT-41/A-2/2, wird durch diesen Antrag der Abgeordneten Böhm, Dkfm.Rambossek, Stix u.a. gemäß § 29 LGO erledigt."